

Die Freiwilligen Feuerwehren;
die Pflichtfeuerwehren;
die Brandschutzverantwortlichen und andere mit dem Brandschutz beauftragten Personen,

- c) Betriebliche Brandschutzorgane
Dazu gehören in den Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen:
Die Berufsfeuerwehren;
die Freiwilligen Feuerwehren;
die Pflichtfeuerwehren ;
die Brandschutzverantwortlichen und andere mit dem Brandschutz beauftragten Personen.

§ 3

Befugnisse der zentralen Brandschutzorgane

Zur Durchführung der Aufgaben des Brandschutzwesens sind die zentralen Brandschutzorgane befugt:

- a) die örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren entsprechend den Erfordernissen überörtlich einzusetzen;
- b) Brandschutzkontrollen in Betrieben, Gebäuden, Räumen sowie in stationären und nicht stationären Objekten, Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art durchzuführen ;
- c) im Rahmen der vom Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung verbindliche Verfügungen an staatliche Organe, Institutionen, Betriebe, Organisationen und Einzelpersonen zu erlassen;